

## Anlage zum Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben 2021

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen sind Bestandteil des Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben für das Haushaltsjahr 2021:

### 1. Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für nicht bebaubare, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erhoben.  
Hebesatz **250 v. H.** (Vorjahr 250 v. H.)

### 2. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für bebaute und bebaubare sowie für alle Grundstücke, die nicht nach dem Messbetrag A veranlagt werden, erhoben.  
Hebesatz **413 v. H.** (Vorjahr 413 v. H.)

### 3. Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und
- b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge,

abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt für das Veranlagungsjahr 2021 die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge aus dem Ablesezeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres. Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich **3,50 EUR** (Vorjahr 3,40 EUR).

### 4. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet. Die Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m<sup>2</sup>) der vorgenannten Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> **1,10 EUR** (Vorjahr 0,95 EUR).

### 5. Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes bzw. bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- a) Gebühr Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen = **27,80 EUR/cbm** (Vorjahr 26,00 EUR/cbm)
- b) Gebühr Abwässer aus abflusslosen Gruben = **25,00 EUR/cbm** (Vorjahr 23,50 EUR/cbm)

Da das für die Gemeinde Sonsbeck tätige Entsorgungsunternehmen noch keine Auflistung der im Veranlagungsjahr 2020 tatsächlich abgefahrenen Abwässer aus abflusslosen Gruben erstellt hat, wird im Veranlagungsbescheid die Menge des Jahres 2019 als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Sobald der Verwaltung die genauen Mengen des Jahres 2020 vorliegen, wird eine Berichtigung für das letzte Jahr umgehend erfolgen. Gleichzeitig wird die ermittelte Abwassermenge als Bemessungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzt.

### 6. Straßenreinigungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt **1,55 EUR** je Meter Grundstücksseite (Vorjahr 1,40 EUR/Frontmeter).

## 7. Niersverbandsgebühren und Wasser- und Bodenverbandsbeiträge

Die Gebührensätze werden auf der Grundlage der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) für das Jahr 2021 pro Quadratmeter wie folgt festgesetzt:

- a) Niersverbandsgebühr = **0,001285 EUR/qm**  
(Vorjahr 0,001177 EUR/qm)
- b) Gebühr Wasser- und Bodenverband (WABO) Kervenheimer Mühlenfleuth = **0,002575 EUR/qm**  
(Vorjahr 0,002575 EUR/qm)
- c) Gebühr Wasser- und Bodenverband (WABO) Issumer Fleuth = **0,002150 EUR/qm**  
(Vorjahr 0,002150 EUR/qm)

## 8. Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfahrten. Die Gebührensätze werden auf der Grundlage der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Behältervolumen/ Entleerungen/Jahr	Grundgebühr in EUR	Volumengebühr in EUR	Jahresgebühr in EUR	Jahresgebühr Vorjahr in EUR
40 l - 13 Entl./grau	27,24	35,04	62,28	77,52
80 l - 13 Entl./grau	27,24	70,08	97,32	131,52
80 l - 26 Entl./grau	27,24	140,16	167,40	239,52
120 l - 13 Entl./grau	27,24	105,12	132,36	185,64
120 l - 26 Entl./grau	27,24	210,24	237,48	347,76
240 l - 13 Entl./grau	27,72	210,24	237,96	348,24
240 l - 26 Entl./grau	27,72	420,48	448,20	672,48
1.100 l - 13 Entl./grau	40,44	963,72	1.004,16	1.523,52
1.100 l - 26 Entl./grau	40,44	1.927,44	1.967,88	3.010,32
120 l - 26 Entl./Bio	2,28	36,12	38,40	37,92
240 l - 26 Entl./Bio	2,76	72,24	75,00	74,04
1.100 l - 26 Entl./Bio	15,48	332,04	347,52	342,72
240 l - 13 Entl./blau		11,76	11,76*1	12,00
1.100 l - 13 Entl./blau		54,12	54,12	55,08
70 l Abfallsack			5,00	9,00

\*1 Diese Gebühr wird nur ab der 2. blauen Papiertonne festgesetzt.

Bitte überweisen Sie die fälligen Beträge künftig direkt bei Ihrem Kreditinstitut bzw. nutzen Sie die Vorteile des Bankabbuchungsverfahrens. Das SEPA-Lastschriftmandat kann mittels des beigefügten Vordruckes bei der Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck beantragt werden. Sofern Sie bereits am Bankabbuchungsverfahren teilnehmen, ist kein Antrag beigefügt.

Sollten Sie noch Fragen zu dem beigefügten Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben für das Jahr 2021 haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen Frau Bruckwilder (Tel. 02838/36-122) und Frau Koth (Tel. 02838/36-123), Zimmer 11, die Ihnen dann gerne zur Verfügung stehen.